

RS Vwgh 2013/9/18 2011/03/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2013

Index

16/02 Rundfunk

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

ORF-G 2001 §14 Abs2;

StGB §5 Abs2;

Rechtssatz

Für das Vorliegen der Absicht, einen Werbezweck zu verfolgen, ist es nicht bedeutsam, dass es - iS des§ 5 Abs 2 StGB - "dem Täter gerade darauf an(kommt), den Sachverhalt zu verwirklichen" und daher solcherart bei dieser Absicht die "voluntative Komponente (= Willensseite) am stärksten ausgeprägt" sein müsse. Vielmehr reicht es bezüglich der Annahme einer Absicht aus, wenn schon aus der Gestaltung des Beitrags auf die Absicht geschlossen werden kann, einen Werbezweck zu erreichen (Hinweis E vom 30. Juni 2011, 2011/03/0140). Insofern bedarf es keiner Auseinandersetzung betreffend die "innere Tatseite" (Hinweis E vom 21. Oktober 2011, 2009/03/0183).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011030156.X02

Im RIS seit

29.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at